



Gemeinde Hallbergmoos
Landkreis Freising

Spezielle artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit
integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht
Nr. 93 „Adventureminigolf- und Padel-Tennis Anlage“

Fassung vom 30.04.2026

Gemeinde Hallbergmoos
Rathausplatz 1
85399 Hallbergmoos

Landkreis Freising
Regierungsbezirk Oberbayern

Verfasser



Berger - Fuchs
Landschaftsarchitekten PartG mbB
Oberer Graben 3a
85354 Freising
Tel.: 08161/ 14840-0

INHALTSVERZEICHNIS

1	<u>EINLEITUNG</u>	3
1.1	KURZBESCHREIBUNG DES PROJEKTES ODER PLANS	3
1.2	PRÜFUNGSINHALT	3
1.3	DATENGRUNDLAGEN	3
1.4	METHODISCHES VORGEHEN UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	4
2	<u>WIRKUNG DES VORHABENS</u>	4
2.1	BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN	4
2.2	ANLAGENBEDINGTE UND BETRIEBSBEDINGTE WIRKPROZESSE	4
3	<u>MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT</u>	5
3.1	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG	5
3.2	MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	5
4.	<u>BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN</u>	6
4.1	BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	8
4.1.1	PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV B) DER FFH-RICHTLINIE	8
4.1.2	TIERARTEN DES ANHANG IV A) DER FFH-RICHTLINIE	9
6.	<u>ZUSAMMENFASSUNG</u>	15

1 Einleitung

1.1 Kurzbeschreibung des Projektes oder Plans

Die bislang als Sondergebiet „Freizeit und Erholung“ genutzte Fläche (Grünland) auf dem Flurstück 255/2 des Planungsumgriffs befindet sich im Eigentum der Gemeinde Hallbergmoos. Aufgrund der Erweiterung des Parkgebietes und der Freizeitangebote für die Gemeinde wird eine Adventuregolfanlage sowie eine Padel-Tennisanlage geplant. Aus diesem Grund hat die Gemeinde Hallbergmoos in der Gemeinderatssitzung vom 09.09.2025 auf Grundlage der Vorplanung des Büros Freiraum (Freising) die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen und am 19.09.2025 öffentlich bekannt gemacht.

1.2 Prüfungsinhalt

In der vorliegenden Unterlage wird folgendes untersucht:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt.

1.3 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Bayerisches Landesamt für Umwelt, Internetauskunft Arteninformationen, Mustervorlage Stand Juni 2021
- Begehung des Geländes am 23. Juli 2025
- Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Internetauskunft 2026) zu den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

- Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung. LfU 2020

1.4 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018. Für die vorliegende saP wurde eine Sturkturtypenkartierung durchgeführt. Auf die Durchführung von Kartierungen der Arten wurde verzichtet. Es wird eine Abschätzung im Sinne eines Worst-Case-Szenarios erstellt.

2 Wirkung des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

- Lärmemissionen und Erschütterungen
- Optische Störungen und Scheueffekte durch Baumaschinen und Baustellenverkehr tagsüber.
- Kollisionsrisiko mit Baustellenfahrzeugen

2.2 Anlagenbedingte und Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Störung und Beunruhigung durch Verkehr, Lärm und Licht.
- Flächenumwandlung und Reliefveränderungen, durch die Bebauung geht dauerhaft Lebensraum verloren
- erhöhtes Verkehrsaufkommen
- Störung durch Beleuchtung

3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

M1 zur Vermeidung anlagenbedingte Wirkungen

- Abstand der Bebauung inkl. Baugruben zum Graben von mind. 5 m
- Abstand mit Zaun zum Ufer von mind. ca. 5 m
- Anlage eines Gebüschs/Gehölzes mit Weg entlang des Grabens im Bereich innerhalb des B-Planumgriffs. Es ist ausschließlich autochthones Saatgut und autochthone Pflanzen zu verwenden. Keine Verwendung von Dünger oder Pestiziden.
- Neupflanzung von standortheimischen Laubbäumen und Sträuchern

M2 zur Vermeidung betriebsbedingte Wirkungen

- Beleuchtung mit UV-armen Leuchtmitteln (LED-Leuchten unter 3000 Kelvin, Amper-LEDs unter 2200 Kelvin), Verzicht auf Kugelleuchten und Beleuchtungseinrichtungen mit ungerichtetem frei strahlendem Beleuchtungsbereich.

Sämtliche Maßnahmen erfolgen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Freising.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Das Untersuchungsgebiet:



Luftbild, Copyright Bayerische Vermessungsverwaltung April 2026, grobe Einordnung des Umgriffs

Das Planungsgebiet wird im Norden von Grünland, im Osten von Grünland, der Kochstraße sowie der Goldach und im Westen durch einen teilweise wasserführenden Graben und des dahinterliegenden Fuß- und Radweges mit Begleitgehölzen begrenzt. Südlich befindet sich eine Kinderkrippe auf der anderen Seite des Enghoferwegs.

Die Fläche wird als Wiese bewirtschaftet, mit intensiver Nutzung und spärlichem Bewuchs. Anschließend an den Projektumgriff befindet sich westlich ein zeitweise wasserführender Graben sowie ein Radweg mit begleitendem, mittelaltem Laubgehölzbestand mit teilweise naturnaher Artenzusammensetzung aus Ahorn, Weide und Hasel sowie weiteren Heckenstrukturen. Als südliche Grenze dieses Flurgrundstücks verläuft eine angepflanzte Ahornreihe, mit circa 6-7m hohen Gehölzen.

Der Enghoferweg ist durchgängig asphaltiert mit Randeinfassung. Der Bereich des Radweges westlich des Projektumgriffs ist als wassergebundene Wegedecke sowie als gemulchte Fläche ausgeführt. Im Süden befindet sich eine Kinderkrippe mit vorgelagerten Parkflächen.



Enghoferweg mit Blick auf Projektgebiet Richtung Osten



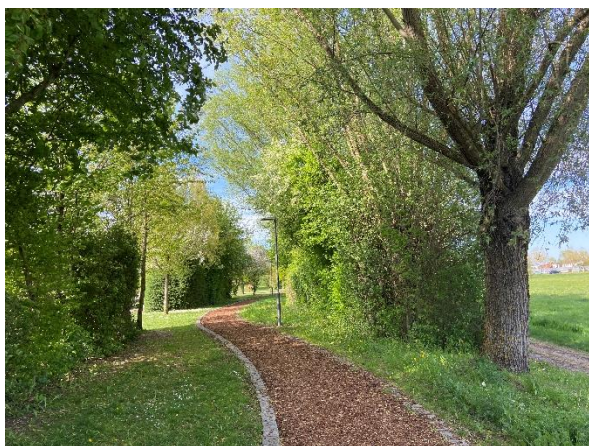
Enghoferweg mit Blick auf Projektgebiet (Westen)



Radweg westlich und Graben mit Blick auf Projektgebiet



Intensiv-Wiese Projektgebiet



Fußweg westlich, Begleitgehölze und Leuchte



Fußweg westlich, Begleitgehölze und Leuchte

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Vorkommen gem. Auskunft des LFU für das TK-Blatt 7636 (Freising Süd)

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
Gladiolus palustris	Sumpfsiegwurz	2	2	u	?

Aufgrund der vorhandenen strukturellen Gegebenheiten und Standortbedingungen ist nicht mit einem Vorkommen der oben aufgelisteten Pflanzenart im Planungsgebiet zu rechnen. Somit ist eine weitere Prüfung der Verbotstatbestände nicht nötig.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Säugetiere:

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Säugetiere,
Vorkommen gem. Internetauskunft des LfU für das TK-Blatt 7636 Freising Süd

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	3	2	u	g
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber		V	g	g
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	3	3	u	g
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	2		u	?
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			g	g
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr			u	g
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus			u	g
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	2	D	u	?
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		V	u	?
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus			g	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus			u	?
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			g	g
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	V		g	?
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		3	g	g
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	1	s	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifelfledermaus	2	D	u	?

RL D Rote Liste Deutschland gem. BfN 2009:

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
◆	Nicht bewertet

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
◆	Nicht bewertet (meist Neozoen)
–	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

Im Zuge der Abschichtung wurden aufgrund der vorhandenen strukturellen Gegebenheiten und Standortbedingungen sowie der Auswertung der vorhandenen Unterlagen folgende Arten ausgeschlossen:

- Castor fiber, europäischer Biber: Aufgrund der vorliegenden Habitat-Struktur besteht im Planungsgebiet keine Möglichkeit einer dauerhaften Besiedelung. Es werden keine Verbotstatbestände erfüllt.

Prüfung der Verbotstatbestände für folgende Arten:

Fledermäuse

1 Grundinformationen

Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus) RLB 3, RLD 2 Art im Untersuchungsgebiet potenziell möglich.

Verbreitung ursprünglich in Waldgebieten, als Sekundärstandorte können Gebäudespalten, hinter Holzverkleidungen, Fensterläden oder ähnlichem genutzt werden. Jagdgebiete sind Wälder unterschiedlicher Art, auch Laub- und Auwälder.

Nordfledermaus (Eptesicus nilssonii) RLB 3, RLD G Art im Untersuchungsgebiet potenziell möglich.

Jagdgebiete sind ausgedehnte Waldgebiete mit Nadel- und Laubbäumen sowie Gewässer. Aktionsradien bis zu 10 km. Quartiere in Spalten an Fassaden, Kaminen und anderen Stellen im Dachbereich. Ortstreu. Winterquartiere in Höhlen und Stollen, evtl. auch Gebäudespalten.

Große Bartfledermaus (Myotis brandtii) RLB 3, RLD G Art im Untersuchungsgebiet potenziell möglich.

Sie bevorzugt wald- und gewässerreiche Landschaften, wobei sowohl Laub- als auch Misch- und Nadelwälder geeignet sein können. Sie jagt sowohl im Wald als auch über und entlang Gewässern. Die Jagd findet in verschiedenen Höhenstufen statt, auch nahe an der Vegetation. Wochenstuben- und Sommerquartiere der Großen Bartfledermaus befinden sich in Bayern überwiegend in spaltenförmigen Quartieren an Gebäuden wie unter Verschalungen, in Spalten zwischen Balken, hinter Fassaden oder ähnliches. Die Nutzung von Baumhöhlen, Hangplätzen hinter abstehender Rinde toter oder anbrüchiger Bäume und Flachkästen ist für die Art jedoch ebenfalls typisch. Solche Quartiere werden nur seltener bekannt.

Wasserfledermaus (Myotis daubentonii) Art im Untersuchungsgebiet potenziell möglich.

Sie besiedelt strukturreiche Landschaften, die Gewässer und viel Wald aufweisen. Hauptjagdgebiete sind langsam fließende oder stehende Gewässer. Bevorzugt bildet sie Kolonien in Spechthöhlen von Laubbäumen, alternativ auch Vogelkästen, selten in Gebäuden. Ausgeprägtes Quartierwechselverhalten. Überwinterung in feuchten und relativ warmen Orten wie Keller, Höhlen und Stollen.

Fledermäuse

Großes Mausohr (Myotis myotis) RLD V Art im Untersuchungsgebiet potenziell möglich.

Gebäudefledermaus, Jagdgebiet (bis 25 km Entfernung) in strukturreichen Landschaften mit hohem Anteil geschlossener Wälder, aber auch Äcker, Sommerquartiere sind geräumige Dachboden ohne Zugluft und Störungen, Winterquartiere in Höhlen, Kellern, Stollen in weit über 100 km Entfernung

Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus) RLD V Art im Untersuchungsgebiet potenziell möglich.

Typische Dorrfledermaus, Jagdgebiet (bis 3 km) in gut strukturierten Landschaften mit Hecken, Obstgärten und Gewässer mit Ufergehölzen. Sommerquartier an Gebäuden hinter Außenwandverkleidungen, Fensterläden, Garagen und Scheunen, teilweise auch in Spalten zwischen Giebel und Dachüberstand. Winterquartiere ausschließlich unterirdisch.

Kleinabendsegler (Nyctalus leisleri) Art im Untersuchungsgebiet potenziell möglich.

Typische Wald- und Baumfledermaus. Hierbei dienen ihm wiederum besonders Laubwälder und Mischwälder mit hohem Laubholzanteil als Lebensraum. Auch Parkanlagen mit altem Laubholzbestand werden bewohnt. Jagdgebiete sind Wälder und gehölzreiche Landschaftsteile. Als Jagdgebiete werden vor allem Lichtungen in Wäldern, Windwurfflächen, Kahlschläge und andere freie Flugflächen wie Weiden genutzt. Auch über Gewässern, Bach- und Flussauen sind Kleinabendsegler bei der Jagd zu beobachten.

Großer Abendsegler (Nyctalus noctula) RLD V Art im Untersuchungsgebiet potenziell möglich.

Lebensräume mit gewässerreichen Lagen mit Auwäldern und anderen älteren Baumbeständen wie Laub- und Mischwäldern oder Parkanlagen, häufig auch im Siedlungsraum. Jagd auch über beleuchteten Flächen. Quartiere sind überwiegende Spechthöhlen in Laubbäumen, ersatzweise Vogelnist- oder Fledermauskästen, aber auch Außenverkleidungen und Spalten an hohen Gebäuden und Felsspalten als Zwischen-, Paarungs- und Winterquartier. Fortpflanzungsnachweise in Bayern selten. Wanderungen bis über 1000 km Distanz

Weißbrandfledermaus (Pipistrellus kuhlii) Art im Untersuchungsgebiet potenziell möglich.

Synanthrope Art, kommt vor allem in Städten und anderen Siedlungsräumen vor. Als Unterschlupf dienen Gebäudequartiere wie Spalten und kleine Hohlräume, Rollladenkästen, Fensterläden oder Räume hinter Dach- und Wandverschalungen. Jagdgebiete decken das gesamte Spektrum an städtischen Lebensräumen ab, von Parkanlagen über Hinterhöfe, Gärten bis hin zu Gewässern und Straßenlaternen. Gewässer mit ihren Gehölzsäumen spielen dabei eine besonders große Rolle.

Rauhhaufledermaus (Pipistrellus nathusii) Art im Untersuchungsgebiet potenziell möglich.

Bevorzugt natürliche Baumquartiere aber auch Flachkästen oder andere Spaltenquartiere. Auch Hütten werden regelmäßig besiedelt. Winterquartiere kommen hauptsächlich in Bauhöhlen und -spalten vor, im besiedelten Bereich gibt es immer wieder Funde in Brennholzstapeln. Die meisten Beobachtungen gibt es im Sommer und während der Zugzeiten in wald- und gewässerreichen Landschaften. Jagdquartiere sind Auwälder, Waldrandstrukturen, Hecken. Entfernung bis 6,5 km.

Fledermäuse

Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

Art im Untersuchungsgebiet potenziell möglich.

Die anpassungsfähigste unter den Fledermausarten. Bejagt werden Gehölzsäume aller Art, Gärten, von Gehölzen umstandene Gewässer, Straßenlaternen, aber auch im geschlossenen Wald oder über Waldwegen. Typische Quartiere sind Spaltenquartiere an Gebäuden. Wochenstubenquartiere befinden sich beispielsweise in Spalten an Hausgiebeln, in Rolladenkästen, hinter Verkleidungen und Windbrettern. Kolonien wechseln gelegentlich das Quartier. Winterquartiere befinden sich in Mauerspalten, Ritzen zwischen Dachgebälk, hinter Fassadenverkleidungen, in Kasematten, aber auch Eingangsbereichen von Höhlen. Zwergfledermäuse sind bekannt für so genannte Invasionen. Damit werden Einflüge zur Erkundung in Gebäude bezeichnet. Manchmal dringen sie dabei über gekippte Fenster, Entlüftungsröhre etc. in Wohnungen, Büros oder andere ungeeignete Räume ein.

Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus) RLD D / RLB V Art im Untersuchungsgebiet potenziell möglich.

Besonders in gewässer- und waldreichen Gebieten zu finden. Wälder, Ufergebiete mit Schilfzonen oder Gehölzen aber auch Parkanlagen oder Baumbestände in Siedlungen und Straßenlaternen. Kolonien von Mückenfledermäusen wurden in Spalträumen an Gebäuden wie Fassadenverkleidungen oder hinter Fensterläden gefunden. Aber auch Baumhöhlen oder Nistkästen. In Nürnberg waren Mückenfledermäuse an Invasionen der Zwergfledermaus beteiligt. Winterquartiere sind nur wenig bekannt. Meist hinter Baumrinde, sowie an Gebäude hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten und Zwischendecken.

Braunes Langohr (Plecotus auritus) RLD V Art im Untersuchungsgebiet potenziell möglich.

Charakteristische Waldart, auch in Nadelholzbeständen, aber auch in Siedlungen entlang von Gehölzstrukturen. Sommerquartiere in Gebäuden vor allem in Dachböden oder Kirchtürmen, mit Verstecken in Zapfenlöchern, Balkenkehlen und Spalten, Baumhöhlen, Vogel- und Fledermauskästen. Einzeltiere auch hinter Außenverkleidungen, Fensterläden. Winterquartiere in unterirdischen Quartieren aller Kategorien. Höhlen, Keller, Stollen.... Die Tiere sind sehr ortstreu und es sind nur wenige Fälle von Wanderungen über 50 km bekannt.

Graues Langohr (Plecotus austriacus) RLD 2 / RLB 2 Art im Untersuchungsgebiet potenziell möglich.

Es handelt sich um eine typische Dorffledermaus, und als Bewohner von Siedlungs- und Ortsrandbereichen gilt sie als klassischer Kulturfolger. Sommer- und Wochenstubenquartiere befinden sich in Ortschaften, in Gebäuden und dort vor allem in geräumigen Dachstühlen. Als Jagdgebiete werden Grünland einschließlich Weiden, Brachen und gehölzreiche Siedlungsbereiche und andere Lebensräume wie Streuobstwiesen und Gärten am Ortsrand bevorzugt. Aber auch in Laub- und Mischwald wurden bereits Tiere bei der Jagd beobachtet.

Zweifarbflodermäus (Vespertillio murinus) Art im Untersuchungsgebiet potenziell möglich

Jagdgebiete über offenem Gelände wie z. B. landwirtschaftlichen Nutzflächen, Aufforstungsflächen und Gewässern. Quartiere befinden sich an Spalten an Häusern und Scheunen, hinter Fassadenverkleidungen, überlappenden Brettern und Fensterläden. Häufige Wechsel zwischen mehreren Quartieren. Winterquartiere auch an Gebäuden.

Fledermäuse
<p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene <u>Bayerns</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig (Wasserfledermaus, Weißrandfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (Mopsfledermaus, Nordfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleinabendsegler, Großer Abendsegler, Rauhhautfledermaus, Zweifarbfledermaus)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht (Graues Langohr)</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Nachweise über Funde im direkten Umfeld des B-Plans sind nicht bekannt.</p>
<p>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 3, 4 und 1</u> i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Schädigung durch Verlust von Nahrungshabitaten in Form von Wiesen. Genauere Untersuchungen fehlen. Es wird deshalb eine Worst-Case-Betrachtung durchgeführt. Dauerhafte Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können aber ausgeschlossen werden (bestehende Gehölzstrukturen an Rad- und Fußwegen besitzen begleitende Beleuchtung und sind unmittelbar an Spielplätzen sowie Sportflächen situiert.)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none">- Neupflanzung von Laubbäumen und Sträuchern, siehe Ausgleichsfläche westlich Umgriff- Beleuchtung reduzieren und Fauna-freundlich errichten.- Aufstellen von 5 Fledermausnistkästen im Gehölzbestand der näheren Umgebung <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 1</u> i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</p> <p>Beim Bau der Padeltennisanlage und der Minigolfanlage ist keine Tötung von Individuen zu erwarten. Tötungsverbote im Hinblick auf ein erhöhtes Kollisionsrisiko sind nicht zu erwarten.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none">- Neupflanzung von Laubbäumen und Sträuchern, siehe Ausgleichsfläche westlich Umgriff- Beleuchtung reduzieren und Fauna-freundlich errichten.- Aufstellen von 5 Fledermausnistkästen im Gehölzbestand der näheren Umgebung <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

Kriechtiere:

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Kriechtiere,
Vorkommen gem. Internetauskunft des LfU für das TK-Blatt 7636 Freising Süd

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
Coronella austriaca	Schlingnatter	2	3	u	u
Lacerta agilis	Zauneidechse	3	V	u	u

Im Zuge der Abschichtung wurden aufgrund der vorhandenen strukturellen Gegebenheiten und Standortbedingungen sowie der Auswertung der vorhandenen Unterlagen folgende Arten ausgeschlossen:

- Coronella austriaca, Schlingnatter: Aufgrund der vorliegenden Habitat-Struktur besteht im Planungsgebiet keine Möglichkeit einer dauerhaften Besiedelung. Es werden keine Verbotstatbestände erfüllt.
- Lacerta agilis, Zauneidechse: Aufgrund der vorliegenden Habitat-Struktur besteht im Planungsgebiet keine Möglichkeit einer dauerhaften Besiedelung. Es werden keine Verbotstatbestände erfüllt.

6. Zusammenfassung

Gegenstand der vorliegenden Vorabschätzung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist das Bebauungsplanverfahren **Nr. 93 „Adventureminigolf- und Padel-Tennis Anlage“** Der Gemeinde Hallbergmoos.

Im Zuge dieser Vorabschätzung wurde geklärt, ob und inwieweit durch das geplante Vorhaben mit Verstößen gegen die Verbotstatbestände (§44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) zur rechnen ist.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ist die Betroffenheit der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs-, Ruhestätten sowie Jagdreviere im räumlichen Zusammenhang gewahrt und eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen nicht gegeben. Daher werden bei den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht berührt.